

ANLAGE 1 zur Vorlage 2020/045 - Abwägungsvorschlag

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Tennisanlage Egelsee – Erweiterung“ in Balingen-Ostdorf

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vom 13.12.2019 bis 24.01.2020

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
01	Regierungspräsidium Tübingen Schreiben vom 08.01.2020	
	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
02	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 09.01.2020	
	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-04385 vom 21.05.2019 sind von unserer Seite zum vorgelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
03	Regionalverband Necker-Alb Schreiben vom 19.12.2019	
	Mit Schreiben vom 21.05.2019 haben wir zum o.g. Bebauungsplan Stellung genommen und Bedenken aufgrund der Betroffenheit des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege vorgebracht. Die nun vorliegende Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung kommt zum Ergebnis, dass die Verträglichkeit des Vorhabens mit den betroffenen Natura 2000-Gebieten gegeben ist. Somit können die regionalplanerischen Bedenken aufgrund der Betroffenheit des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ausgeräumt werden.	Kenntnisnahme. Die regionalplanerischen Bedenken sind ausgeräumt.
	Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.	Der Regionalverband Neckar-Alb wird am weiteren Verfahren beteiligt, über das Ergebnis informiert und erhält eine Planfertigung des Bebauungsplanes „Tennisanlage Egelsee - Erweiterung“ nach Inkrafttreten
04	Landratsamt Zollernalbkreis Schreiben vom 24.01.2020	
04/1	<u>Landwirtschaftliche Belange</u> Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
	<u>Wasser- und Bodenschutz</u> Unsere Belange sind berücksichtigt. Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
04/2	<u>Abfallwirtschaft</u> Keine Bedenken	Kenntnisnahme
04/3	<u>Wasser- und Bodenschutz</u> Unsere Belange sind berücksichtigt. Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
04/4	<u>Natur- und Denkmalschutz</u> Inzwischen liegen zu dem Bebauungsplan vollständige Unterlagen vor (Umweltbericht (§§ 1 a Abs. 3, 2 Abs. 4 und 2 a BauGB) mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (§ 18 BNatSchG, § 135 a BauGB) und ein Fachbeitrag Artenschutz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) sowie in einem ersten Schritt eine Prüfung der Verträglichkeit (§ 1 a Abs. 4 BauGB, §§ 36 i.V.m. 34 BNatSchG). Daher ist nun eine abschließende Stellungnahme aus Naturschutzsicht möglich.	
	Auf die Problematik, dass die Planung nicht vollständig aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt ist, wurde bereits in der Stellungnahme vom Dezember 2015 hingewiesen. Der FNP soll nun entsprechend angepasst werden.	Die Änderung des Flächennutzungsplans Balingen-Geislingen wird gemäß § 8 Absatz 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt. Der Einleitungsbeschluss wurde durch den Gemeinsamen Ausschuss Balingen – Geislingen gefasst.
	Die Betroffenheit und Inanspruchnahme von Flächen des Vogelschutzgebiets „Wiesenlandschaft bei Balingen“ ist bekannt und wurde mit dem RP Tübingen vorab abgestimmt. Dabei wurde insbesondere der Lebensraum des Braunkehlchens näher betrachtet. Um die Eingriffe in den Lebensraum dieser Art auszugleichen, werden im Rahmen der Planung Maßnahmen festgesetzt. Diese Maßnahmen sind aus fachlicher Sicht akzeptabel und werden nicht kritisiert.	Kenntnisnahme
	Die in der Planung dargestellte Einschätzung zur Schutzgebietskulisse ist korrekt. Ebenso korrekt dargestellt ist die geplante Vorgehensweise hinsichtlich der Umweltbelange.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<p><u>Artenschutz</u> Begleitend zu dieser Planung wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Form einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgelegt.</p> <p>Dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt.</p>	Kenntnisnahme
	<p>Die vorgelegte Untersuchung ist sach- und fachgerecht erarbeitet. Es konnte nachvollziehbar nachgewiesen und dargestellt werden, dass im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen. Zu nennen sind hierbei insbesondere die europäischen Vogelarten.</p> <p>Die im Abschnitt 6.1. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dokumentierten Vermeidungsmaßnahmen müssen zwingend beachtet und rechtsverbindlich festgelegt werden um artenschutzrechtliche Verstöße zu vermeiden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die in der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sind in den Textteil des Bebauungsplans als Festsetzungen übernommen.</p>
	<p>Hinsichtlich der Lage im Vogelschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Balingen“ erfolgte eine Natura-Prüfung, die auf einer umfassenden Erhebung der Vogelwelt basiert. Die Vorgehensweise und das Ergebnis werden nicht kritisiert.</p>	Kenntnisnahme
	<p>Ergänzt werden sollte diese Betrachtung aber noch zur Betroffenheit des Lebensraums hinsichtlich der Wachtel. Hierzu fehlen noch erläuternde Angaben.</p>	<p>Der Anregung wurde entsprochen.</p> <p>Bzgl. einer Betroffenheit des Wachtel-Lebensraums sind im Wesentlichen die Aussagen der „Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung“ Kap. 7 und 8.2 (Oktober 2019, Fritz & Grossmann Umweltplanung) übertragbar.</p> <p>Dazu folgende Erläuterungen:</p> <p>Entsprechend dem Managementplan zum VSG „Wiesenlandschaft bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718441) ist das Vorhabensgebiet auch als Lebensstätte der Wachtel erfasst. Entgegen dem bestehenden Regelfall der Fachkonventionen von Lambrecht & Trautner 2007, führt die vom Vorhaben ausgehende direkte und dauerhafte Inanspruchnahme des Wachtelhabitats zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele des betroffenen Natura 2000-Gebietes, da</p>

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
		<p>hierfür alle erforderlichen Bedingungen erfüllt werden:</p> <p><u>Qualitativ-funktionale Besonderheiten</u> Das Plangebiet weist im Falle der Wachtel einen vergleichsweise ungünstigen Habitatzustand auf. Die überwiegend Offenland besiedelnde Art nutzt vor allem busch- und baumfreie Ackerflächen. Ähnlich wie beim Braunkehlchen, sorgen vor allem die vorhandenen Vertikalstrukturen wie die bestehenden Feldgehölze, die Tennisplatzeinzäunung sowie die Hochspannungsleitung und der benachbarte Gittermast für eine ungünstige und bedrohliche Kulisse. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Vorbelastungen durch den Betrieb des Tennisplatzes kommt für den Eingriffsbereich eine Nutzung als Brutstätte nicht in Betracht. Die vorhabensbedingte Beanspruchung eines essentiellen und obligatorischen Habitatbestandteiles ist demnach nicht gegeben.</p> <p><u>Quantitativer Flächenverlust</u> Durch das Planungsvorhaben werden ca. 2.990 m² des ausgewiesenen Wachtellebensraums überplant und somit der von Lambrecht & Trautner 2007 empfohlene Orientierungswert von 1.600 m² rein rechnerisch überschritten. Der relative Flächenverlust beträgt dagegen lediglich 0,0003% und liegt damit deutlich unter 1% der im VSG erfassten Wachtel-Habitatfläche (859,16 ha). Entsprechend dem Fachkonventionsvorschlag ist der Eingriff rechnerisch zwar erheblich, fachlich ist damit aber nicht zwangsläufig eine Erheblichkeit verbunden. Gemäß den Anwendungsvorgaben stellen die in den Fachkonventionen vorgeschlagenen Schwellenwerte fachliche Orientierungswerte dar, und beanspruchen keine formalrechtliche Verbindlichkeit. Gegen die Anwendung von festen mathematisch errechneten Schwellenwerten zur Ermittlung der Erheblichkeit sprechen im vorliegenden Fall verschiedene Gründe:</p> <p>Die Wachtel konnte im unmittelbaren Planungsumfeld bislang nicht festgestellt werden.</p> <p>Laut dem o.g. Managementplan liegt der nächste Artnachweis für die Wachtel ca. 800 m westlich des Eingriffsbereichs.</p> <p>Grund für das Fehlen von Artnachweisen im</p>

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
		<p>Planungsumfeld ist sicherlich die nicht bestehende Eignung der Flächen als Lebensraum (siehe Qualitativ-funktionale Besonderheiten).</p> <p>Aufgrund der großen räumlichen Distanz zum Eingriffsort und den dort bereits bestehenden Vorbelastungen durch die Tennisanlage und vorhandene vertikalen Strukturen, kann eine Verringerung der Brutbestandsgröße bzw. der Reproduktionserfolge der Art für den im VSG vorhandenen Wachtelbestand mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Gleiches trifft im Falle einer möglicherweise gegebenen Nutzung des Planungsraums als Zughabitat zu.</p> <p>Zur bestmöglichen Verminderung der vom Planungsvorhaben ausgehenden Wirkungen und zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die Wachtel im Vogelschutzgebiet (VSG), werden im Umfeld des Eingriffsortes habitatverbessernde Maßnahmen festgesetzt (siehe Kap. 6 der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung).</p> <p><u>Kumulation</u> Kumulative Wirkungen sind nicht zu erwarten. Weitere Pläne und Projekte im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718341) und dem SPA-Gebiet „Wiesenlandschaft bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718441) sind nicht bekannt.</p> <p>Die erläuternden Angaben werden entsprechend ergänzt.</p>
	Weitergehende Anregungen oder Bedenken werden derzeit nicht geäußert.	
05	Polizeipräsidium Reutlingen Schreiben vom 13.12.2019	
	Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Widmung /Entwidmung.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
06	Netze BW GmbH Stuttgart Schreiben vom: 16.01.2020	
06/1	<u>Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TESN)</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir derzeit keine 0,4- bzw. 20-kV-Versorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
06/2	<u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u> Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes unterhalten wir 110-kV-Leitungsanlagen. Bei der Ausarbeitung des Planteils des Bebauungsplanes bitten wir – sofern noch nicht geschehen, unsere 110-kV-Leitungsanlagen einschließlich der Schutzstreifen nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13BauGB) darzustellen.	Die 110-kV-Leistungsanlagen einschließlich Schutzstreifen sind bereits im ausgelegten Bebauungsplanentwurf als Hauptversorgungsleitungen dargestellt.
	Auf dem Schutzstreifen ist sowohl im Plan- als auch im Textteil ein Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) zugunsten der Netze BW festzusetzen. Die Lage unserer 110-kV-Leitungsanlagen geht aus beigefügten Lageplänen hervor.	Im Zeichnerischen Teil und im Textteil ist ein Leitungsrecht zugunsten der Netze BW festgesetzt.
	Die Leitungsachse ist lagerichtig im Bebauungsplan darzustellen. Der Schutzstreifen unserer 110-kV-Leistung ist aus beigefügtem Lageplan ersichtlich und beträgt im Bereich des landwirtschaftlichen Weges je 28,0 m rechts und links der Leitungsachse bzw. Weges je 20,0m rechts und links der Leitungsachse. Wir bitten, den Schutzstreifen im Bebauungsplanentwurf entsprechend darzustellen.	Die 110-kV-Leitung (1) (110 KV-Leitung Netze BW (La 0713)) ist mit einem Schutzstreifen von 28 m links und rechts der Leitungsachse dargestellt Die 110-kV-Leitung (2) (110 KV-Leitung Netze BW (LA 0708)) ist mit einem Schutzstreifen von 20 m links und rechts der Leitungsachse dargestellt
	Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans bitten wir die leitungsbeschriebe der 110-kV-Leitungen wie folgt zu ändern: „110KV-Leitung (1)“: 110 KV-Leitung Netze BW (LA 0713) und statt „110 KV-Leitung (2)“: 110 KV-Leitung Netze BW (LA 0708)	Der Anregung wird entsprochen. Der Textteil zum Bebauungsplan wird mit Datum 28.01.2020 um Hinweise ergänzt. Die konkreten Bezeichnungen der Leitungen werden unter Hinweise Nr.7 im Textteil ergänzt.

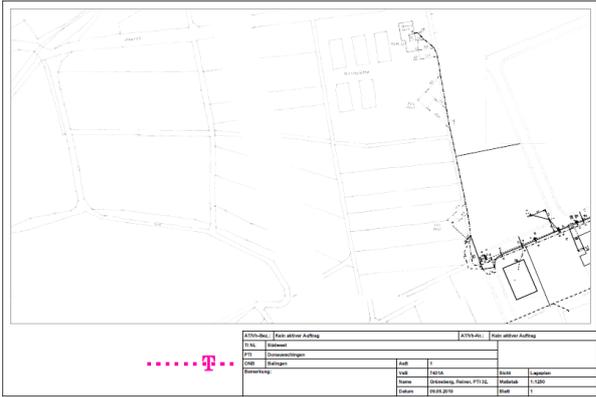
Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<p>In den Textteil des Bebauungsplans bitten wir im Kapitel 1.4 „Leitungsrecht mit belastenden Flächen“ folgenden Inhalt für Abs. 2 aufzunehmen: „Für die überörtliche Stromversorgung bestehen Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW GmbH. Innerhalb der leitungsrecht bezeichneten Fläche ist eine bauliche Nutzung nicht oder nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.“</p> <p>Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 50m rechts und links der Hochspannungsleitungsachse sind der NetzeBW GmbH zur Prüfung vorzulegen. Im gesamten Bereich der Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, leicht brennbaren Stoffen o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag und Baum- oder Strauchanpflanzungen nicht gestattet. Die Mindestabstände der Hochspannungsleitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen (z.B. Wald) sind unterschiedlich bemessen. Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.“</p>	<p>Auf den Textteil Nr. 1.4 wird verwiesen: <i>Innerhalb der mit dem Leitungsrecht bezeichneten Fläche ist eine Bebauung oder andere Nutzung des Schutzstreifens nur zulässig, sofern und soweit die Belange der NetzeBW nicht beeinträchtigt werden.</i></p> <p>Im Textteil unter Hinweis Nr. 7 werden die Sicherheitshinweise wiedergegeben.</p>
	<p>Nach dem uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf ist im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung die Befestigung eines Landwirtschaftlichen Weges vorgesehen. Dieser Maßnahme können wir unter folgenden Voraussetzungen zu stimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das derzeitige Geländeniveau und das Niveau für die Verkehrsfläche darf nur geringfügig verändert werden. Die Ausführungsplanung (Höhenplan) ist mit der Netze BW abzustimmen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen nicht überschritten werden. • Ein Baugeräteinsatz ist frühzeitig mit der NetzeBW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserem Auftragszentrum-SuedHS, Tel. 07433-2600-3144 mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. • Bei geplanter Neubepflanzung im Bereich der Freileitung sind keine Bäume zulässig. Baumkronen dürfen nicht in den Schutzstreifen der Freileitung hineinwachsen. 	<p>Der Herstellung des landwirtschaftlichen Weges, wie im Bebauungsplan ausgewiesen, wird seitens des Leitungsträgers grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>Das Tiefbauamt stimmt die Ausführungsplanung entsprechend mit dem Leitungsträger ab.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht keine neuen Baumbepflanzungen und Standorte im Bereich des Leitungsrechtes für die 110kV-Leitungen vor. Der Hinweis zur Bepflanzung wird unter Nr.7 im Textteil aufgenommen</p>
	<p>Um die nicht sinnvoll bebaubaren Flächen im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitungsanlage zu nutzen, empfehlen wir die Flächen als öffentliche und private Grünflächen (z.B. als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft) oder als Verkehrsfläche festzusetzen.</p>	<p>Der Anregung wurde entsprochen. Die mit Leitungsrecht belastete Fläche ist im Bebauungsplanentwurf als landwirtschaftliche Fläche sowie als Verkehrsfläche ausgewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<p>In den Textteil des Bebauungsplans bitten wir im Kapitel 2.7 „Sicherheitshinweise des Leistungsträgers Netze BW (110-kV-Leitung)“ folgenden Inhalt für Abs.2 aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Hochspannungsleitungen sind Leitungsschutzstreifen (beidseitig der Leitungsachse) einzuhalten, deren Breite von verschiedenen Faktoren abhängig ist. 2. Jegliche Bauvorhaben im Abstand von 50 m rechts und links der Hochspannungsfreileitungsachse sind der Netze BW GmbH zur Bestätigung vorzulegen 3. Im gesamten Bereich der Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag nicht gestattet. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Fläche ist eine bauliche Nutzung nicht oder nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Die Mindestabstände der Hochspannungsleitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen (z.B. Wald) sind unterschiedlich bemessen. Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341. 4. Um die Standsicherheit der Masten nicht zu beeinträchtigen, darf das bestehende Gelände auf einer rechteckigen Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens 10 m vom nächstliegenden sichtbaren Mastfundament nicht verändert werden, keine baulichen Anlagen, Arbeitsflächen oder Verkehrsflächen errichtet werden und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Abgrabungen jenseits dieses Mastfundamentabstands innerhalb der Leitungsschutzstreifens sind ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW mit einem Böschungswinkel kleiner 45° bzw. normgerecht (vgl. DIN 4124, DIN EN 1997, DIN 1054) vorzusehen 5. Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Masten dauerhaft sicherzustellen, darf das bestehende Gelände auf einer rechteckigen Fläche mit seitlichem Abstand von ca. 20,0m vom nächstliegenden sichtbaren Mastfundament nicht mit Gebäuden o.ä. bebaut werden. Darüber hinaus muss 	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Hinweise werden unter Nr 7 im Textteil ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<p>sichergestellt sein, dass eine Zufahrt zu den Maststandorten auch mit Lastkraftwagen möglich ist.</p> <p>6. Kreuzungen und Parallelführungen mit anderen Versorgungsleitungen sind mit der Netze BW abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass es bei der Parallelführung und Kreuzung von Ver- und Entsorgungsleitungen zur 110-kV-Leitung zu Beeinflussungsspannungen auf der Versorgungsleitung kommen kann. Beachten Sie daher die Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (SfB). Erdfülligverlegte Medien sind entsprechend der Mindestabstände der Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen in einem Schutzrohr oder schutzisoliert auszuführen. Bei einer Parallelführung langer metallener Strukturen (z.B. Zaun) zur 110-kV-Leitung kann es zu Beeinflussungsspannungen auf dieser kommen. Lange metallene Strukturen sind mit isolierenden Elementen zu unterbrechen und zu erden, um die Schleifenwirkung und damit die Induktion zu vermindern.</p> <p>7. Wir weisen darauf hin, dass es im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert, wofür wir keine Haftung übernehmen.</p> <p>8. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen der 110-kV-Freileitung stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.</p> <p>9. Im Bereich der Freileitungen ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von den Leiterseilen eingehalten wird, dieser richtet sich nach der DIN VDE 0105. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Das Aufstellen von Baukränen im Bereich der Freileitung ist vorher mit der Netze BW abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass ein Kraneinsatz zur Errichtung von Bauwerken und Gebäuden nicht bzw. nur</p>	

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<p>eingeschränkt möglich ist und etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung vom Bauherrn zu tragen sind. Der Einsatz von Baugeräten im Bereich der Freileitung ist vorher mit der Netze BW abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass ein Baugeräteeinsatz nur eingeschränkt möglich ist und etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung vom Bauherrn zu tragen sind.</p> <p>10. Die Grundstücke innerhalb der Leitungsschutzstreifen müssen für Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.</p> <p>11. Ein Beginn von Bauarbeiten sowie der nach der LBO verantwortliche Bauleiter ist unserem Auftragszentrum mindestens 14 Tage vor Baubeginn mitzuteilen. Unsere Betriebsstelle wird dann den verantwortlichen Bauleiter vor Ort unterweisen.</p> <p>12. Können beim Baugeräteeinsatz die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden, muss eine Abschaltung der Leitung oder einzelner Stromkreise erfolgen. Dies kann nur bedingt unter Berücksichtigung betrieblicher Belange und nur zeitweise vorgenommen werden. Die Machbarkeit etwaiger Abschaltungen sind mindestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit der Netze BW abzustimmen. Hierfür wenden Sie sich an unser Auftragszentrum. Zur Prüfung der Machbarkeit sind die Bauantragsunterlagen, ein Bauzeitenplan und Angaben zum geplanten Baugeräteeinsatz im Schutzstreifen einzureichen. Die Kosten etwaiger Abschaltungen und möglicher Provisorien (Personal, Fahrzeuge) sind vom Bauherrn zu tragen. Wir weisen darauf hin, dass je Baumaßnahme für Prüfung und Umsetzung möglicher Provisorien auch Kosten von mehreren Zehntausend Euro entstehenden können. Realisierbare Abschaltungen sind dann mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit unserer Betriebsstelle abzustimmen. Hierfür wenden Sie sich ebenfalls an unser Auftragszentrum.</p> <p>13. Leicht brennbare Stoffe dürfen im Leitungsschutzstreifen der Freileitungen nicht gelagert werden. Eine Errichtung von Schindel- und Reetdächern im Leitungsschutzstreifen ist nicht zulässig.</p> <p>14. Bei Änderung oder Neuerstellung von Kreuzungen und Längsführungen durch bauliche und sonstige Anlagen und Infrastrukturen im Schutzstreifen von</p>	

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<p>Versorgungsleitungen der Netze BW sind die genaue Lage und Höhe selbiger nach deren Fertigstellung durch Übergabe von aussagefähigen Plänen, welche durch ein qualifiziertes Vermessungsingenieurbüro aufgemessen und erstellt wurden, an die Netze BW nachzuweisen. Bei Kreuzungen mit Infrastruktureinrichtungen (Bahnen, Straßen, Gewässer) regeln sich die Vertragsunterlagen, Vereinbarungen und weiteres im Übrigen nach der jeweils geltenden Fassung von Rahmenverträgen, Kreuzungsrichtlinien, Gesetzen und Normen.</p> <p>15. Aufgrund von §§ 1090, 1091 Bürgerliches Gesetzbuch ist zugunsten des Versorgungsunternehmens das die jeweilige Anlage bei Inkrafttreten dieser Vorschrift betreibt, am Tage des Inkrafttretens dieser Vorschrift eine beschränkte Dienstbarkeit an den Grundstücken begründet, die von der Energieanlage in Anspruch genommen werden. Voraussetzung zur Genehmigung eines Bauvorhabens ist die Neuregelung der bestehenden Dienstbarkeit, in der die Art und das Maß des Baukörpers unter Berücksichtigung der Mindestabstände zu den Leitungen und Anlagen sowie evtl. Nutzungsbeschränkungen auf dem betroffenen Flurstück zu regeln sind. Darüber hinaus ist die uneingeschränkte Zugänglichkeit für alle Arbeiten zu gewährleisten.</p> <p>16. Voraussetzung zur Genehmigung eines Bauvorhabens ist die Neuregelung der bestehenden Dienstbarkeit, in der die Art und das Maß des Baukörpers unter Berücksichtigung der Mindestabstände zu den Leitungen und Anlagen sowie evtl. Nutzungsbeschränkungen auf dem betroffenen Flurstück zu regeln sind. Darüber hinaus ist die uneingeschränkte Zugänglichkeit für alle Arbeiten zu gewährleisten</p> <p>17. Wir machen darauf aufmerksam, dass eine Annäherung oder eine unsachgemäße Behandlung der elektrischen Anlage mit Lebensgefahr verbunden ist</p>	
	<p>Bitte überlassen Sie uns eine digitale Fertigung des genehmigten Bebauungsplanes für unseren Gebrauch.</p>	<p>Der Netze BW wird nach Rechtskraft des Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee – Erweiterung“ eine digitale Fertigung der Bebauungsplanunterlagen zugesendet.</p>

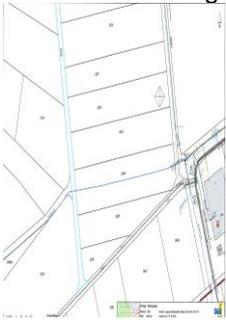
Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<p>Wir bitten jedoch, falls noch nicht geschehen, die TransnetBW GmbH, Osloer Str. 15-17 in 70173 Stuttgart, E-Mail: bauleitplanung@transnetbw.de ebenfalls (auch bei künftigen Verfahren) zu beteiligen. Die TransnetBW GmbH ist für die Höchstspannungsanlagen (220- und 380-kV) und die Netze BW GmbH für die Nieder-, Mittel- und Hochspannungsanlagen (0,4-, 20- und 110-kV) zuständig. Das Unternehmen EnBW Regional AG wurde auf die beiden Unternehmen TransnetBW GmbH und Netze BW GmbH aufgeteilt und existiert deshalb nicht mehr. Bitte korrigieren Sie Ihre Verteilerliste der TöB entsprechend.</p>	<p>Die TransnetBW wurde beteiligt und hat mit dem Schreiben vom 08.01.2020 Stellung genommen. Auf die laufende Nummer 09 wird verwiesen.</p>
07	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom: 09.12.2019</p>	
	<p>Da es sich um einen Gebäudekomplex handelt, ist unser Bauherrenserservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden.</p> 	<p>Kenntnisnahme</p>
08	<p>terraneis bw GmbH Schreiben vom: 09.12.2019</p>	
	<p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneis bw GmbH, sodass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p> 	<p>Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
09	Transnet BW Email vom: 08.01.2020	
	<p>Wir haben keine Einwände bezüglich der Widmung der Flurstücke.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung</p>	Kenntnisnahme
10	Unitymedia BW GmbH Schreiben vom: 13.01.2020	
	<p>Zum o.a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 22.05.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen.</p>
	<p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Kenntnisnahme
11	Landesnaturausschuss BW e.v. Schreiben vom: 15.01.2020	
	<p>Der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Informationen über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p>	Kenntnisnahme
	<p>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die Natur Freunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.</p>	Kenntnisnahme
	<p>Allgemeine Beschreibung</p> <p>Der TC Ostdorf möchte seine Tennisfläche in Richtung Westen erweitern. Dazu müssen Flächen überbaut werden. Diese Erweiterungsflächen befinden sich zum Teil im Vogelschutzgebiet.</p> <p>Die nähere Beschreibung des Gebiets ist in den vorgelegten Gutachten erfolgt und wird in der Stellungnahme nicht wiederholt. Die Erweiterung liegt sowohl im Einzugsbereich des Fochzenbergs, wie auch des Eutenbergs und des</p>	<p>Sowohl in der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung als auch in der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (beide Stand Oktober 2019) wurden die voraussichtlichen Wirkungen und Wirkungsräume der Tennisplatzenerweiterung im Hinblick auf die nachgewiesenen Vogelarten als auch die Natura-2000-Schutzziele untersucht mit dem Ergebnis, dass in Verbindung mit den festgelegten</p>

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<p>Bereichs Balgenau. Diese Bereiche stehen in Wechselwirkung zueinander. Bauliche Maßnahmen wirken sich deshalb auch auf diese Bereiche aus.</p> <p>Die Vorfluter dienen vielen Vögeln als Badstellen und der weitere Bereich um die Tennisplätze werden von Greifvögeln, Würger etc. als Jagdfläche benutzt.</p> <p>Die Stellungnahme beruht auf den vorgelegten Unterlagen der Stadt Balingen, wie auch aus eigenen naturkundlichen Beobachtungen.</p>	<p>Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen jeweils nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist.</p> <p>Die im Naturraum vorhandenen Vorfluter befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und werden durch die Tennisplatzerweiterung nicht berührt bzw. bleiben erhalten.</p>
	<p>Stellungnahme</p> <p>1. <u>Gutachten „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“:</u></p> <p>In der Auflistung der Vogelarten fehlen wesentliche Arten. Hierbei konnten wir insbesondere im Bereich Fochenzenberg und Eutenberg und Balgenau folgende Arten feststellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klappergrasmücke - Gartengrasmücke - Feldlerche - Nachtigall 	<p>Im Rahmen der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die Vorkommen aller relevanten Artengruppen einschließlich Vögel im Eingriffsbereich und Wirkungsumfeld der Tennisplatzerweiterung fachgutachterlich auf Grundlage anerkannter fachlicher Standards erfasst.</p> <p>Dabei wurde u.a. auch die Gartengrasmücke nachgewiesen und bei der Artenschutzprüfung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die weiteren genannten Vogelarten wurden im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht festgestellt.</p> <p>Eine maßgebliche Betroffenheit kann für die genannten Arten ausgeschlossen werden.</p>
	<p>2. <u>Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind unzureichend. Es ist hierbei die Wechselwirkung Eutenberg/ Fochenzenberg/ Balgenau zu beachten.</p> <p>Wir schlagen deshalb vor, dass Entlang der Heerstraße und entlang des Igelsbachs Hecken mit einheimischen Gehölzen gepflanzt werden, um eine gute Vernetzung des gesamten Bereichs Fochenzenberg/ Eutenberg/ Balgenau zu erhalten. In Bereich Kl sind z.B. viele Heckenbrüter (Dorngrasmücke, Gartengrasmücke .) festzustellen.</p> <p>Die heckenbrütenden Vogelarten sollten in diesem Bereich gefördert werden.</p> <p>In den letzten Jahren ist eine starke Zunahme des Verkehrs auf der Heerstraße zwischen Reithalle und Schmiden bzw. Ostdorf und Tennisplätze</p>	<p>Das Vorhaben sieht die Erweiterung einer bestehenden Tennisplatznutzung um lediglich ca. 40 m nach Westen vor.</p> <p>Maßgebliche Beeinträchtigungen eventueller Wechselwirkungen Eutenberg/ Fochenzenberg/ Balgenau wurden geprüft und können ausgeschlossen werden.</p> <p>Die dargestellten Kompensationsmaßnahmen wurden vorab, unter Beteiligung des bisherigen Gebietsmanagers des Vogelschutz- und FFH-Gebiets, mit den zuständigen Naturschutzbehörden Landratsamt Zollernalbkreis und Regierungspräsidium Tübingen nach Art und Umfang eingehend abgestimmt und entsprechend bestätigt.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<p>festzustellen. Der landwirtschaftliche Fahrweg wird als Abkürzung missbraucht.</p> <p>Dabei werden auch immer wieder Fußgänger bedrängt. Wir empfehlen deshalb eine Schranke einzubauen, damit nur noch landwirtschaftlicher Verkehr stattfindet.</p>	<p>Die darüber hinausgehende Anregung zur Förderung von heckenbrütenden Arten im Gebiet wird an die zuständige Naturschutzbehörde weitergeleitet, mit der Bitte um Prüfung, auch hinsichtlich der prioritären Arten und Ziele des Vogelschutzgebietes.</p> <p>Der Hinweis auf die möglicherweise rechtswidrigen Verkehrsverhältnisse wird zuständigkeitshalber an die Verkehrsbehörde weitergeleitet.</p>
	<p>Beantwortung der Fragen</p> <p>Die Bebauung hat Auswirkungen auf den gesamten Bereich, da die Bereiche Fochenzenberg/ Eutenberch/ Balgenau sowie das Bebauungsgebiet mit einander ökologisch vernetzt sind.</p> <p>Die in der artenschutzrechtlichen Begutachtung ausgeführten Vogelarten sind unvollständig.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen sind nicht ausreichend</p>	<p>Bzgl. der Fragen zu Auswirkungen, Vogelarten und Ausgleichsmaßnahmen siehe die vorangegangenen Ausführungen unter Nr. 11.</p>
	<p>Zusammenfassung</p> <p>Die Stadt Balingen beantragte eine Stellungnahme der im Naturschutzbüro versammelten Naturschutzverbände zum Bebauungsplan Erweiterung der Tennisplätze des Tennisclub Ostdorf TCO.</p> <p>In der Stellungnahme wird festgestellt, daß in dem Gutachten über die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung einige Vogelarten fehlen. Die ökologische Vernetzung mit den umliegenden Bereichen wird nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Bei den Ausgleichsmaßnahmen wird festgestellt, dass diese unzureichend sind.</p> <p>Es wird deshalb vorgeschlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entlang der Heerstraße und dem Igelsbach sind heckenpflanzungen vorzusehen, welche die Bereiche Fochenzenberg und Eutenberg sowie Balgenau besser zu vernetzen sollen. 2. Da auf der Heerstraße in den letzten Jahren der Verkehr stark zugenommen hat, wird empfohlen eine Schranke einzubauen, damit die Heerstraße nicht als Abkürzung zum Reitstall benutzt wird. 	<p>Das Vorhaben sieht die Erweiterung einer bestehenden Tennisplatznutzung um lediglich ca. 40 m nach Westen vor. Maßgebliche Beeinträchtigungen eventueller Wechselwirkungen Eutenberg/ Fochenzenberg/ Balgenau dadurch wurden geprüft und können ausgeschlossen werden.</p> <p>Die dargestellten Kompensationsmaßnahmen wurden vorab, unter Beteiligung des bisherigen Gebietsmanagers des Vogelschutz- und FFH-Gebiets, mit den zuständigen Naturschutzbehörden Landratsamt Zollernalbkreis und Regierungspräsidium Tübingen nach Art und Umfang eingehend abgestimmt, und entsprechend bestätigt.</p> <p>Die darüber hinausgehende Anregung zur Förderung von heckenbrütenden Arten im Gebiet wird an die zuständige Naturschutzbehörde weitergeleitet mit der Bitte um Prüfung auch hinsichtlich der prioritären Arten und Ziele des Vogelschutzgebietes.</p> <p>Der Hinweis auf die Verkehrsverhältnisse steht nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren. Die Empfehlung wird an die zuständige Verkehrsbehörde weitergeleitet.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<p>Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass bei der im Zuge des Bauvorhabens verwendeten Baugeräte mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Diesel, Altöl, Frischöl..) folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <p>1. Baugeräte, die max. 6 Monate vor Ort sind: Besorgnisgrundsatz nach WHG.</p> <p>2. Baugeräte, die länger als 6 Monate vor Ort sind: Zusätzlich zum Besorgnisgrundsatz die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (AwSV) und der dazugehörigen Technischen Regeln TRwS zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Besorgnisgrundsatz nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bezieht sich auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Verbindung mit (ortsfesten) Anlagen.</p> <p>Für die Durchführung der Arbeiten zur baulichen Erweiterung der Tennisplätze gelten die entsprechenden technischen Regeln sowie die allg. anerkannten Regeln der Technik.</p>
12	<p>Stadtkämmerei Balingen -Abgabewesen- Schreiben vom: 22.01.2020</p>	
	<p>Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden auch Maßnahmen außerhalb der Eingriffsgrundstücke festgesetzt. Soweit die Maßnahmen der Bebauung/ baulichen Anlagen zugeordnet werden, lösen sie Kostenerstattungsbeträge aus. Da auch die Kosten für den Erwerb bzw. der Wert der Bereitstellung der Flächen erstattungsfähig sind, sollten die Maßnahmen zusammen mit den jeweiligen Grundstücksflächen zugeordnet werden</p>	<p>Die Zuordnung ist möglich.</p>
13	<p>Amt für öffentliche Ordnung Balingen -Straßenverkehrsbehörde- Schreiben vom: 12.12.2019</p>	
	<p>Die Stellungnahme der Verkehrsbehörde vom 12.06.2019 wurde entsprechend berücksichtigt. Die Verkehrsbehörde wird keine weitere Stellungnahme abgeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
14	<p>Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Kleiner Heuberg Schreiben vom 08.01.2020</p>	
	<p>Der Zweckverband Wasserversorgung kleiner Heuberg besitzt laut Ihres Bebauungsplans keine Versorgungsanlagen auf diesem Bereich</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
15	<p>Tiefbauamt Balingen Schreiben vom: 15.01.2020</p>	

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<p>Der Feldweg Flst.-Nr. 2546 soll laut Entwurf des Bebauungsplanes auch südlich des bestehenden Wassergrabens als Ausgleichsmaßnahme für den Neubau des Feldweges auf Flst.-Nr. 2534 zurückgebaut und rekultiviert werden.</p> <p>Aus Sicht des Tiefbauamtes sollte dieser südliche Teil des Feldweges auf Flst.-Nr. 2546 zumindest als begrünter Feldweg erhalten bleiben, um die Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke, insbesondere der westlich des Weges gelegenen Flurstücke nicht unnötig zu erschweren. Die Flurstücke 2545, 2543 und 2542 sind ansonsten lediglich noch über das Flurstück-Nr. 2550 erreichbar, welches zwar im Kataster als Weg ausgewiesen ist, aber in der Örtlichkeit nicht als solcher erkennbar.</p> <p>Die Stellungnahme des Tiefbauamtes vom 13.06.2019 im Rahmen der Frühzeitigen Behördenbeteiligung, ist weiterhin zu beachten</p>	<p>Das außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans gelegene Wegeteil des Flurstücks Nr. 2546 soll entsprechend den Anregungen des Tiefbauamtes als Grasweg erhalten bleiben.</p>
16	<p>Stadtwerke Balingen Schreiben vom 10.12.2019</p>	
	<p>Im Flst. 2534 Gemarkung Ostdorf liegt eine Wasserleitung der Stadtwerke Balingen. (siehe beigef. Leitungsplan) Diese Wasserleitung darf nicht überbaut werden. Bei der weiteren Planung in diesem Bereich sind die Stadtwerke Balingen mit einzubeziehen.</p> 	<p>Die Leitungsführung und die Wegeführung sind zwischen Tiefbauamt und Stadtwerke abzustimmen.</p>
17	<p>Zweckverband Wasserversorgung Zollernalb Schreiben vom 18.12.2019</p>	
	<p>Bei beiden Bauprojekten besitzt der ZV Wasserversorgung Zollernalb keine Leitungen usw., daher werden unsere Belange nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

S.Stengel